

**Zeitschrift:** Berner Schulfreund  
**Herausgeber:** B. Bach  
**Band:** 3 (1863)  
**Heft:** 12

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Abonnementspreis:  
Jährlich Fr. 3.—  
Halbjährlich „ 1. 50

Nro 12.

Einrückungsgebühr:  
Die Petitzeile 10 Rp.  
Sendungen franko.

# Berner-Schulfreund.

16. Juni

Dritter Jahrgang.

1863.

Dieses Blatt erscheint monatlich zweimal. Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. Alle Einsendungen sind an die Redaktion in Steffisburg zu adressiren.

## Plan

zu Erstellung eines obligatorischen Lehrmittels für den geometrischen Unterricht in den Sekundarschulen.

Daß in dem Fache der Geometrie den Schülern ein Lehrmittel in die Hand gegeben werde, ist in doppelter Hinsicht nothwendig, indem

1) In zwei- und mehrklassigen Sekundarschulen immer gleichzeitig zwei Abtheilungen in der Geometrie zu beschäftigen sind, so daß, wenn der Lehrer in der einen Abtheilung unterrichtet, die andere im Lehrmittel sich auf den kommenden Unterricht vorbereitet, oder Früheres wiederholt, oder auch sich mit Lösung von Aufgaben beschäftigt.

2) Die Schüler auch zu Hause sich einige Zeit mit diesem Gegenstande befassen müssen, wenn das im Unterrichtsplan vorgestellte Ziel erreicht werden soll, was am besten mit Aufgaben erzielt werden kann, die denselben, so die Zeit nicht mit Diktiren verloren gehen soll, in einem Lehrmittel zu diesem Behufe bezeichnet werden.

Damit ein derartiges Lehrmittel für diesen Zweck vollständig passe, muß es einerseits den strengern theoretischen Anforderungen des Unterrichtsplanes im Anschluß an die Kantonsschule genügen, und andererseits darf es denn doch auch den praktischen Standpunkt der Sekundarschule, aus welcher circa 98 Prozent der Schüler unmittel-